42-863/3/4/6

**Bekanntmachung**

**Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung des Ergebnisses über die Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG -**

**Vorhaben: Grundwasserentnahme zur Versorgung der Konservenfabrik mit Kühl-, Prozess- und Waschwasser.**

**Vorhabenträger: Mamminger Konserven GmbH & Co. KG, Benkhauser Str. 42, 94437 Mamming**

Die Mamminger Konserven GmbH & Co. KG haben mit Schreiben vom 31.08.2022 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das zutage Fördern von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück, Fl.Nr. 1076, Gmk. Mamming beantragt.

Beantragt wird die Erlaubnis mit folgendem Umfang:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Brunnen |  | Brunnen 2 |  |
| maximal | [l/s] | 11,9 |  |
| maximal | [m³/d] | 1028 |  |
| maximal | [m³/a] | 140.000 |  |

Bis zum 31.12.2021 war eine Grundwasserentnahme von maximal 150.000 m³/a festgesetzt. Da für eine längerfristige wasserrechtliche Erlaubnis 2021 die erforderlichen Unterlagen und Untersuchungen nicht beigebracht werden konnten, wurde am 13.01.2022 übergangsweise eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von max. 130.000 m³/a Grundwasser bis 31.12.2022 erteilt. Nun wird eine Entnahmemenge von 140.000 beantragt. Die Bedarfssteigerung ist aufgrund einer erhöhten Produktion notwendig.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dingolfing-Landau auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Dazu hat die Vorhabensträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß §5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 UVPG bekannt gegeben.

Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Dingolfing, 10.11.2022

Juraske